



Ergeht an:

- Alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte
- Alle Wohnsitzärztinnen und Wohnsitzärzte
- Alle angestellten Ärztinnen und Ärzte mit wohnsitzärztlicher Nebentätigkeit

Ihre Ansprechpartner
Mag. Horst Stuhlpfarrer, MPH
Gerd Wonisch, MPH
Birgit Pöttler
T. 0316-8044-61, 34 oder 69
F. 0316-8044-135
ngl.aerzte@aekstmk.or.at

Graz, am 5.2.2021

Via E-Mail

A 3-47 – Newsletter-SARS-CoV-2 - 5.2.2021.docx

Newsletter 5. Februar 2021 - Neueste Informationen zu COVID-19/SARS-CoV-2

- Nachmeldung noch möglich!
- Bitte die Dokumentationen bei bereits durchgeführten COVID-19-Impfungen rasch nachholen
- Eintragung des Impfstoffs von AstraZeneca in das zentrale Impfregister
- Abrechnung von COVID-19-Impfungen vor dem 28.1.2021
- Antigentests (4. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, § 15 Abs. 11, BGBl. II Nr. 49/2021)

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Nachmeldung noch möglich!

Der Impfkoordinator des Landes Steiermark, HR Mag. Koren, hat uns zugesagt, dass die Impfungen für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte und deren Angestellte ab 20. Februar (BioNTech/Pfizer) stattfinden sollen.

Die konkreten Termine für die Impfung mit dem Impfstoff AstraZeneca sind 27./28. Februar bzw. gegebenenfalls 6./7. März 2021. Die Termine für die zweite Teilimpfung werden noch gesondert bekannt gegeben.

Für alle, die 65 Jahre und älter sind bzw. nach den Vorgaben der COVID-19 Risikogruppe-Verordnung zur Hochrisikogruppe gehören (beides betrifft auch das Ordinationspersonal), wird es den Impfstoff der Firma BioNTech/Pfizer geben, welcher voraussichtlich zentral im Krankenhaus der Elisabethinen in Graz, verimpft wird.

In einer nochmaligen Umfrage der Ärztekammer Steiermark vom 4. Februar an die Ärztinnen und Ärzte, welche bereits bei der Umfrage am 21. Jänner 2021 mitgeteilt haben, dass sie sich impfen lassen wollen, wird nun die endgültige Zahl der Impfwilligen erhoben.

CAVE!

- All jene Ärztinnen und Ärzte, die bisher nicht an der Umfrage vom 21.1.2021 teilgenommen haben, können per Email (ngl.aerzte@aekstmk.or.at) bekanntgeben, ob Sie in Ihrer Ordination Impfungen vornehmen werden. Diese

bekommen in der Folge einen elektronischen Datenerfassungsbogen, der an die Ärztekammer zu senden ist. In weiterer Folge geben wir diese Daten mit Ihrer Zustimmung an den Impfkoordinator des Landes Steiermark zwecks Beschaffung der Impfstoffe weiter.

- All jene Ärztinnen und Ärzte, die nicht an der Umfrage vom 21.1.2021 teilgenommen haben, können bekannt geben, dass Sie sich bzw. Ihre Ordinationsmitarbeiter mit direkten Patientenkontakt impfen lassen wollen. Bitte teilen Sie dies per Email an ngl.aerzte@aekstmk.or.at bis spätestens Montag, 8.2.2020, mit. Sie bekommen in weiterer Folge von uns einen Link zur Datenerhebung, welchen Sie bitte bis Dienstag, 9.2.2020, übermitteln.

Bitte die Dokumentationen bei bereits durchgeführten COVID-19-Impfungen rasch nachholen

Wie bereits mehrfach mitgeteilt, ersuchen wir Sie höflich die Dokumentationen bei bereits durchgeführten COVID-19-Impfungen, z. B. in Alten- und Pflegeheimen, rasch nachzuholen. Vielen Dank, wenn Sie diese Dokumentationen bereits durchgeführt haben.

Die Erfassung der Daten ist aufgrund des Gesundheits-Telematik-Gesetzes und der E-Health-Verordnung verpflichtend. Wir ersuchen Sie nicht nur die COVID-19-Impfungen zu erfassen, sondern auch sich auch gegebenenfalls den Impfstatus anzusehen und in das Patientenjournal zu übernehmen.

Haben Sie den e-Impfpass in Ihrer Software noch nicht integriert, können Sie die Daten auch über den Browser und die e-card Weboberfläche (WebGUI) erfassen. Die Anleitung dazu finden Sie auf der Homepage der Ärztekammer für Steiermark unter diesem Link <https://www.aekstmk.or.at/656> oder unter www.chipkarte.at/e-impfpass.

Die Förderung für die Implementierung des e-Impfpasses in die Arztsoftware in Höhe von € 1.300,00 wird diesmal über die Sozialversicherungen erfolgen. Das genaue Procedere ist noch offen. Wir werden umgehend informieren, sobald uns Näheres bekannt ist.

Für Wahlärztinnen und Wahlärzte und in Alten- und Pflegeheime sollen Tablets über die Bundesländer zur Verfügung gestellt werden, die derzeit nur in begrenzter Anzahl vorhanden sind. Wir bitten Sie bei Bedarf mit der Pflegeeinrichtung, in der Sie gegebenenfalls Impfungen vornehmen, Kontakt aufzunehmen.

Die sich auf dem Tablet befindende APP "e-Impfdoc" steht derzeit NICHT zum allgemeinen Download zur Verfügung. Sie wird aktuell daher nur mit bestimmten mobilen Geräten (Tablets) ausgeliefert.

Um sich als Arzt auf dem Tablet identifizieren und in Folge die App „e-Impfdoc“ nutzen zu können, benötigen Sie eine Handysignatur mit der Sie sich in der App „Digitales Amt“ ausweisen. Ihre persönliche Handysignatur, der Eintrag in der Ärzteliste und „ius practicandi“ sind Voraussetzung, um mit dem Tablet und der App „e-Impfdoc“ Impfungen erfassen zu können.

Wie komme ich zu einer Handysignatur?

Sie haben mehrere Möglichkeiten Ihre Handysignatur gratis zu aktivieren:

- Bei einer der Registrierungsstellen in ganz Österreich
- Mit Ihren Finanz-Online-Zugangsdaten

- Per Onlinebanking (via Briefbutler)
- Über Ihr Online-Benutzerkonto der Österreichischen Post AG

Nähere Informationen zur Handysignatur-Aktivierung finden Sie hier:
<https://www.handy-signatur.at/hs2/#infos/getyourhandysignatur>

Unter www.e-impfdoc.at finden Sie zahlreiche weitere Informationen zur Nutzung der App „e-Impfdoc“. Bei Fragen steht Ihnen auch der e-Impfpass- Support der ELGA-Serviceline unter 050 124 44 22 (Mo.-Fr. 6.00-20.00 Uhr und Sa. 6.00-13.00 Uhr) sowie per Mail unter e-impf-support@elga-serviceline.at zur Verfügung.

Für alle Fragen zum e-Impfpass und der Integration in Ihre Software steht Ihnen Frau Birgit Pöttler (0316 8044 DW 69) für Fragen zur Verfügung.

Eintragung des Impfstoffs von AstraZeneca in das zentrale Impfregister

Ab **Freitag, dem 05.02.2021**, kann die Eintragung des Impfstoffes von AstraZeneca für die Corona-Schutzimpfung zusätzlich zum BioNTech Pfizer und Moderna Impfstoff im zentralen Impfregister über die Weboberfläche des e-card Systems (e-card Web-GUI) bzw. über die SS12 erfolgen.

Dabei ist zu beachten, dass bis zum Einspielen eines passenden Hotfixes (Softwareaktualisierung) im e-card System das Impfschema für AstraZeneca (SCHEMA088) noch nicht ausgewählt oder angegeben werden kann. Da die Angabe des Impfschemas optional ist, können die Impfungen trotzdem korrekt erfasst werden. Es muss jedenfalls die **korrekte Dosis** ausgewählt werden: in diesem Fall „**Dosis 1**“ für die erste Impfung. Ab **Dienstag, dem 09.02.2021**, sollte die Speicherung dann auch mit dem korrekten Schema möglich sein.

Abrechnung von COVID-19-Impfungen vor dem 28.1.2021

Wie bereits im Newsletter vom 2.2.2021 mitgeteilt, ersuchen wir Sie mit der Rechnungslegung noch zuzuwarten. Die Österreichische Ärztekammer ist gerade dabei die Verrechnung zu klären. Sobald wir hier Klarheit haben, werden wir Sie unverzüglich informieren. Auch wenn diese Frage leider noch nicht geklärt ist, ersuchen wir Sie die notwendigen Dokumentationen durchzuführen.

Antigentests (4. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, § 15 Abs. 11, BGBl. II Nr. 49/2021)

Einem Nachweis über ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 sind eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung erfolgte und zu diesem Zeitpunkt aktuell abgelaufene Infektion oder ein Nachweis über neutralisierende Antikörper für einen Zeitraum von sechs Monaten gleichzuhalten.

Mit kollegialen Grüßen

VP MR Dr. Christoph Schweighofer e.h.
Kurienobmann

Dr. Herwig Lindner e.h.
Präsident